

-7. OKT. 1999

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

Artikel I

Das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. 1652, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird vor dem Wort "Günselsdorf" das Wort "Gaaden," eingefügt. Nach den Worten "Weißenbach an der Triesting" werden die Worte "und Wienerwald" eingefügt. Nach dem Wort "Vösendorf" wird das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt.
2. Im § 18 Abs.1 erster Satz werden die Worte "im Versorgungsbereich, die dem" durch die Wortfolge ", für die ein" und das Wort „unterliegen“ durch das Wort „besteht“ ersetzt.
3. § 18 Abs.2 lautet:

"(2) Die abgabenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf freiwillige Anschlüsse an die Verbandswasserleitung anzuwenden."

4. In § 19 lautet die Überschrift: "Wasserzähler". In § 19 Abs.1, 2 und 3, § 24 Abs.3 und 4, § 25 Abs.2 und 6, § 30 Abs.3, § 33 lit.b und in der Anlage 1 wird jeweils das Wort "Wassermesser" durch das Wort "Wasserzähler" ersetzt. In § 19 Abs.3, § 24 Abs. 2 und § 33 lit.b wird jeweils das Wort "Wassermessers" durch das Wort "Wasserzählers" ersetzt. In § 19 Abs. 2 wird das Wort "Wassermesserschacht" durch das Wort "Wasserzählerschacht" und in § 24 Abs. 2 das Wort "Wassermessergrößen" durch das Wort "Wasserzählergrößen" ersetzt.

5. Im § 21 Abs.2 wird das Wort "maximalen" durch das Wort "beantragten" ersetzt.

6. Im § 21 Abs.3 entfällt die Wortfolge "- einschließlich der Herstellung der Anschlußleitungen und der Installation der Wassermesser -" und wird jeweils das Wort "Durchmesser" durch das Wort "Innendurchmesser" ersetzt. Vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt: "Zu diesen Beträgen werden die Kosten der Herstellung der Anschlußleitung sowie der Lieferung und Installation des Wasserzählers hinzugerechnet."

7. § 21 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei größeren Innendurchmessern der Anschlußleitung ist die Höhe der Wasseranschlußgebühr so zu berechnen, dass die in der Wassergebührenordnung für eine Anschlußleitung mit einem Innendurchmesser von 80 mm festgesetzte Tarifpost durch die Zahl 41 dividiert und das Ergebnis mit dem beantragten Stundenbedarf (Abs.2) vervielfacht wird."

8. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

“(5) Bei freiwilligen Anschlüssen an die Verbandswasserleitung darf der Bereitstellungsbetrag abweichend von Abs. 2 zweiter Satz festgesetzt werden. Er darf jedoch höchstens das Fünffache des nach Abs. 2 Errechneten betragen.”

9. Im § 25 Abs.3 werden die Worte “zwei Monate” durch die Worte “ein Monat” ersetzt.

10. Im § 34 wird das Wort “Gemeinde” durch die Wortfolge “Gemeinden und des Verbandes” ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten ihrer Rechtsgrundlage gemäß Abs 1 in Kraft treten.